

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Physician Assistant, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
Standort:	Neu-Ulm
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 30.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss plausibel machen, dass eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks "dual", auch und gerade in der Außendarstellung, zu verzichten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) (Auflagenfrist: 09.09.2021)

2. Die Hochschule muss anhand eines aussagekräftigen Personalkonzepts, das insbesondere auch Angaben zu den Denominationen der bereits berufenen / geplanten neuen Professuren enthält, plausibel machen, dass der Studiengang personell über den Akkreditierungszeitraum getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zwei zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme

gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1:

Obwohl der Studiengang nicht mit dem Profilanpruch "dual" beantragt und dieser Profilanpruch dementsprechend von den Gutachtern auch nicht bewertet wurde, wird das „Studium mit vertiefter Praxis“ in der Außendarstellung als „duales Studium“ bezeichnet (<https://www.hs-neu-ulm.de/studium/dual-studieren/vertiefte-praxis/>). Es ist nicht unmittelbar ersichtlich, inwieweit sich der Studiengang i.S. von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung) durch eine systematische vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisbetrieb auszeichnet. Der Akkreditierungsrat hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch im Curriculum des als dual beworbenen Studiengangs angelegt sein muss. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss dabei diese inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung zu führen, ansonsten ist von einer Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch das mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 durch das bayerische Wissenschaftsministerium avisierte Vorhaben, die Qualitätsstandards für das duale Studium in Bayern in einer konzertierten Aktion aus Politik, Hochschulen und der bayerischen Dachmarke hochschule dual mittelfristig im Sinne der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung zu überarbeiten. Der Akkreditierungsrat würde eine landesweite hochschulübergreifende Lösung sehr begrüßen und setzt für die Erfüllung dieser Auflage deshalb eine verlängerte Frist von 18 Monaten.

In der Stellungnahme argumentiert die Hochschule, der Studiengang werde nur optional als "Studiengang mit vertiefter Praxis" angeboten. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auch die freiwilligen Studienvarianten "mit vertiefter Praxis" der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung entsprechen müssen.

Zur Auflage 2:

Im Akkreditierungsbericht finden sich auf S. 12f etwas widersprüchliche Angaben. Während in der Dokumentation auf S. 12 von zwei bis vier zu besetzenden Professorenstellen die Rede ist, bewerten die Gutachterinnen und Gutachter das Kriterium §12 Abs. 2 BayStudAkkV als erfüllt, wenn eine erfolgreiche Besetzung der "vakanten vier" Stellen erfolgt sei (S.13). Zum Zeitpunkt der Begutachtung befanden sich zwei Professuren in der Ausschreibung (siehe Akkreditierungsbericht S. 12); Informationen zu den verbleibenden beiden Vakanzten fehlen. Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Bewertung der Gutachter überein. Im Sinne von § 12 Abs. 2 BayStudAkkV muss die Hochschule spätestens im Zuge der Aufлагenerfüllung in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollten die Angaben zur personellen Ausstattung detailliert und mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der

Berufungsverfahren aller vakanten Professuren vorgelegt werden.

In der Stellungnahme legte die Hochschule die Planung des Aufwuchses dar. Zwei Professuren wurden bereits besetzt, für eine weitere Professur wurde das Berufungsverfahren aufgenommen. Die vierte Professur soll zum Wintersemester 2020/21 zugewiesen werden. Allerdings fehlen Informationen zu den Denominationen der geplanten Professuren, um eine Erteilung der Auflage obsolet erscheinen zu lassen. Da der Akkreditierungsrat sich somit nach wie vor kein abschließendes Bild von der personellen Ausstattung machen kann, hält der Akkreditierungsrat an einer Auflage fest, präzisiert die Formulierung allerdings wie folgt:

Die Hochschule muss anhand eines aussagekräftigen Personalkonzepts, das insbesondere auch Angaben zu den Denominationen der bereits berufenen / geplanten neuen Professuren enthält, plausibel machen, dass der Studiengang personell über den Akkreditierungszeitraum getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Ausweislich des Akkreditierungsberichtes auf S. 8 soll der Studiengang "auf die grundsätzliche Promotionsfähigkeit der Studierenden" hinwirken. Dieses Qualifikationsziel ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats hochgradig missverständlich formuliert: Zwar werden in jedem Bachelorstudiengang Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt, diese Kompetenzen begründen in Tiefe und Breite jedoch noch keine Promotionsfähigkeit. Auch formal wird der Zugang zur Promotion in der Regel erst mit dem Masterabschluss erworben. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass dies in der Außendarstellung berücksichtigt wird.

2. Entsprechend der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter auf S. 10 im Akkreditierungsbericht sollte gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium geprüft werden, ob nicht mehr ECTS-Punkte für Praxiserfahrungen zur Verfügung gestellt werden könnten.